



MBIG[®]

Mercedes-Benz Interessengemeinschaft e.V.

Vereinsatzung

der

Mercedes-Benz Interessengemeinschaft e.V. (gegründet 1980 als IG Ponton)

eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichtes Frankfurt am Main
am 16. August 1993, Nr. 10263
Änderung vom 24. Mai 2008

Präambel

Die seit Ende der 70er Jahre in der Form eines nicht rechtsfähigen Vereins bestehende Interessengemeinschaft Ponton-Mercedes, (jetzt Mercedes-Benz Interessengemeinschaft) gibt sich nunmehr folgende Satzung:

§1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "*Mercedes-Benz Interessengemeinschaft*", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, mit dem Zusatz „e. V.“.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Frankfurt/Main.
- 1.3 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr 1992 gilt als Rumpfsjahr, es beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember 1992.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die originalgetreue Erhaltung, Wiederherstellung und Pflege von Mercedes-Benz-Fahrzeugen der Nachkriegsjahre.
- 2.2 Das Vereinsziel wird verwirklicht und gefördert insbesondere durch:
 - regelmäßige Mitgliedertreffen auf regionaler, überregionaler und internationaler Ebene.
 - die Durchführung und Unterstützung von Aktivitäten jeder Art zur Aufrechterhaltung und Verbesserung einer bedarfsgerechten Ersatzteilversorgung.
 - Information und Betreuung der Mitglieder, u. a. durch Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Mitgliederzeitung.
 - Schaffung, Ausbau und Pflege von Kontakten zur Mercedes-Benz AG und sonstigen Unternehmen, die durch die Herstellung, Nachfertigung oder Reparatur von Ersatzteilen oder Fachliteratur oder auf sonstige Weise dem Vereinszweck dienen können.
 - die Auswahl und Unterstützung solcher Vereinsmitglieder, die durch ihr Fachwissen oder in sonstiger Weise besonders geeignet sind, die Vereinsmitglieder unter anderem technisch oder beratend zu unterstützen.
- 2.3 Der Vereinszweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedsarten

- 3.1 Dem Verein gehören an a) Aktive Mitglieder b) Ehrenmitglieder.
- 3.2 Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder müssen nicht aktive Mitglieder des Vereins sein. Sie können ihre Verdienste auch außerhalb des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

4.2 Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen.

4.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmemitteilung beim Bewerber.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss.

5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand oder die Geschäftsstelle des Vereins; er ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich.

5.3 Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in nicht unerheblicher Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, sofern nicht überwiegend Interessen des Vereins entgegenstehen. Widerspricht der Betroffene dem Ausschluss, entscheidet hierüber abschließend die Mitgliederversammlung.

5.4 Zahlt ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Vereinsjahres, kann der Vorstand ebenfalls den Ausschluss beschließen.

5.5 Beiträge werden in keinem Fall erstattet.

§ 6 Vereinsorgane

6.1 Organe des Vereins sind a) der Vorstand
 b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertretern.

7.2 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten. Der Vorsitzende sowie jeder stellv. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.

7.3 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Abstimmung durch Handzeichen und Blockwahl sind zulässig, wenn nicht mehr als 10 % der anwesenden Mitglieder einem solchen Wahlmodus widersprechen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der gewählte Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

7.4 Der Vorstand tritt in jedem Vereinsjahr mindestens einmal zusammen.

7.5 Entscheidungen, die für den Verein von bedeutendem wirtschaftlichen Wert sind (vermögensrechtliche Verpflichtungen für den Verein, die EUR 5.000,- übersteigen) trifft der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

7.6 Der Vorstand hat nach Abschluss des Vereinsjahres eine übersichtliche Abrechnung vorzulegen, aus der die Einnahmen und Ausgaben zu ersehen sind. Diese Abrechnung ist neben den sonstigen Kassen- und Buchungsunterlagen Gegenstand der Kassenprüfung.

7.7 Der Vorstand kann auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen abberufen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal alle zwei Jahre anlässlich des „Jahrestreffens“ statt.

- 8.2 Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung einzuladen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt die Ladungsfrist von vier Wochen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
- 8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen des Vorstandes oder von 1/10 der einzelnen Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.
- 8.5 Die wesentlichen Formalien der Mitgliederversammlung sowie die dort gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen; die Niederschrift ist durch den Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Vereinszeitung zu veröffentlichen.

§ 9 Beiträge

- 9.1 Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen Beiträge sowie eine Aufnahmegebühr. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 9.2 Beiträge und Aufnahmegebühren werden per Bankeinzug erhoben. Auf Antrag, insbesondere bei Mitgliedern aus dem Ausland, können Ausnahmen zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- 9.3 Besteht zum Zeitpunkt der Aufnahme eine Mitgliedschaft in einem anderen Mercedes-Benz Club, so entfällt die Aufnahmegebühr. In Zweifelsfragen entscheidet hierüber abschließend der Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kassenführung werden von der Mitgliederversammlung zwei unabhängige Kassenprüfer bestimmt. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Kassenprüfer werden für vier Jahre gewählt. Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer neu zu wählen, und zwar derjenige, der die längste Amtszeit aufweist. Bei gleicher Amtszeit entscheidet das Los, welcher Kassenprüfer neu gewählt wird. Die einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Nach mindestens zweijähriger Unterbrechung ist die erneute Wahl bzw. einmalige Wiederwahl erneut möglich. Die Kassenprüfer haben nach Abschluss des Vereinsjahres aber noch vor der Mitgliederversammlung des folgenden Vereinsjahres die Kasse und die Buchführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine schriftliche kurze Zusammenfassung des Kassenprüfungsberichtes, die von beiden Kassenprüfern eigenhändig zu unterzeichnen ist, wird in den Vereinsunterlagen aufbewahrt und jährlich in der Vereinszeitung veröffentlicht.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für diese Versammlung ist eine Ladungsfrist von acht Wochen einzuhalten.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins soll das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen einem durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Zweck zugeführt werden.

Erding, 21. Juni 1992. Der Eintrag erfolgte unter Nr.10263 im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main am 16. August 1993.
Geändert und beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 24. Mai 2008 in Wetzlar